

Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS)

Vom 15. Juli 2013/17. Juli 2013

Auf Grund von §10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) (HmbGVBl. S. 515) hat der Hochschulrat der Universität am 17. Juli 2013 die vom Präsidium der Universität am 15. Juli 2013 beschlossene Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium (Universitäts-Zulassungssatzung – UniZS) genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich und
Allgemeine Zulassungsbestimmungen
- § 2 Studienanfängerinnen und Studienanfänger;
Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres
Fachsemester
- § 3 Sprachliche Studierfähigkeit
- § 4 Bevorzugte Zulassung

Zweiter Abschnitt

Vergabe der Studienanfängerplätze

- § 5 Quoten
- § 6 Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen
und -bewerber
- § 7 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 8 Auswahl nach dem Grad der Eignung und Motivation
- § 9 Durchschnittsnote der
Hochschulzugangsberechtigung
- § 10 Auswahl nach Wartezeit
- § 11 Besonderes Auswahlverfahren
- § 12 Rangleichheit

Dritter Abschnitt

Zulassung zu einem höheren Fachsemester in einem Studiengang mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss

- § 13 Zulassung zu einem höheren Fachsemester
- § 14 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber
für ein höheres Fachsemester

Vierter Abschnitt

Zulassung zu einem Masterstudiengang

- § 15 Zulassung zu einem Masterstudiengang
- § 16 Quoten bei der Auswahl zu einem Masterstudiengang

- § 17 Auswahl nach Härtegesichtspunkten in einem Masterstudiengang
 § 18 Auswahl nach Wartezeit in einem Masterstudiengang
 § 19 Auswahl nach Eignung und Motivation in einem Masterstudiengang

Fünfter Abschnitt

Zulassungsantrag und Zulassungsverfahren

- § 20 Zulassungsantrag
 § 21 Besondere Erklärungspflichten
 § 22 Bewerbungstermine und Bewerbungsfristen
 § 23 Weiteres Zulassungsverfahren

Sechster Abschnitt

Zulassung

- § 24 Bekanntgabe
 § 25 Zulassung unter Bedingungen
 § 26 Rücknahme der Zulassung

Siebter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 27 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich und Allgemeine Zulassungsbestimmungen

(1) Diese Satzung regelt die Zulassung zum ersten Fachsemester in den Studiengängen und Teilstudiengängen, die auf Grund der nach § 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515) erlassenen Rechtsverordnung (Rechtsverordnung nach § 2 HZG) zulassungsbeschränkt sind. Sie gilt auch für die Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber zu einem in das Vergabeverfahren Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) einbezogenen Studiengang, für die gemäß Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen eine Vorabquote gebildet wird.

(2) Die Satzung gilt ferner für die Zulassung zu einem höheren Fachsemester in allen zulassungsbeschränkten Studiengängen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss sowie für die Zulassung zu Masterstudiengängen im Sinne der §§ 54 und 56 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 8. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 28, 30).

(3) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer einen frist- und formgerechten Zulassungsantrag mit den erforderlichen Nachweisen gestellt hat, über die für den gewählten Studiengang erforderliche Hochschulzugangsberechtigung verfügt und die für den Studien- bzw. Teilstudiengang bestehenden besonderen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

(4) Bei Lehramtsstudiengängen setzt die Zulassung voraus, dass in allen erforderlichen Teilstudiengängen (Unterrichtsfächer bzw. Fachrichtungen) eine Zulassung erfolgen kann. Bei Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts gilt bei zulassungsbeschränkten Nebenfächern Satz 1 entsprechend. Bei Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts ist immer – soweit im Angebot – auch ein nicht zulassungsbeschränktes Nebenfach in der Bewerbung

zu benennen; der Nebenfachwechsel oder ein Unterrichtsfachwechsel ist möglich.

(5) Zulassungsverfahren werden grundsätzlich zum Sommer- und zum Wintersemester durchgeführt. Soweit für einzelne Studiengänge nur eine jährliche Zulassung vorgesehen ist, ergibt sich dies aus der Rechtsverordnung nach § 2 HZG.

§ 2

Studienanfängerinnen und Studienanfänger;
Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester

(1) Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Sinne dieser Satzung sind Bewerberinnen und Bewerber zum ersten Fachsemester in einem Studiengang mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss, die bei Stellung des Zulassungsantrags keinen Studienplatz in dem Studiengang innehaben oder innehatten.

(2) Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester sind Personen, die an einer Hochschule über einen Studienplatz im gleichen oder einem Studiengang derselben Fachrichtung verfügen oder für mindestens ein Fachsemester verfügt haben und das Studium an der Universität in einem höheren Fachsemester unter Anrechnung ihrer bisherigen Studienleistungen fortsetzen wollen. Personen, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen trotz Einschreibung keine Studienleistungen erbringen konnten, können sich in Ausnahmefällen wieder als Studienanfänger bewerben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber für das Hauptstudium sind Personen, die an einer Hochschule alle Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums absolviert haben und das Studium im Hauptstudium des betreffenden Studiengangs fortsetzen wollen.

§ 3

Sprachliche Studierfähigkeit

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen Studiengang mit Deutsch als Unterrichtssprache, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe – oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis nachweisen.

(2) Dem Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe – sind gleichwertig:

- das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) der Ebene DSH-2,
- Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (TestDaF) mit dem Gesamtergebnis TDN 15, wobei drei Teilprüfungen mindestens mit Niveau 4 bestanden sein müssen,
- das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
- Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK und HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Nachweis anerkannt wurden,

- das Große und das Kleine Deutsche Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,
- die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München.

Die Prüfungen sollen nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen die nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Nachweise über die sprachliche Studierfähigkeit spätestens bei der Immatrikulation nachweisen.

§ 4

Bevorzugte Zulassung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit übernommen haben bis zur Dauer von drei Jahren,
 1. a) einen freiwilligen Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1731) geleistet haben,
 1. b) einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) geleistet haben,
2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167) in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder übernommen haben,
3. das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2596) in der jeweils geltenden Fassung oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 2600) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben oder
4. ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 bevorzugt zugelassen. Sonstige Angehörige im Sinne der Nummer 4 sind im Regelfall Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), Verwandte oder Verschwägerter in gerader Linie und Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (§ 1589 BGB). Die Pflegebedürftigkeit bestimmt sich nach § 14 SGB XI. Zu den Kindern zählen die in § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes genannten Personen.

(2) Die bevorzugte Zulassung setzt voraus, dass

1. zu Beginn oder während des Dienstes oder einer anderen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Zulassungszahlen in diesem Studiengang nicht festgesetzt waren oder
2. eine Zulassung für diesen Studiengang vorlag, die zu Beginn oder während des Dienstes oder der Tätigkeit erteilt worden ist oder
3. ein Rückstellungsbescheid für diesen Studiengang vorliegt, der zu Beginn des Dienstes oder der Tätigkeit erteilt worden ist.

(3) Die Zulassung muss spätestens zum zweiten Zulassungsverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes oder einer anderen Tätigkeit im Sinne des Absatzes

1 durchgeführt wird. Ist der Dienst oder die Tätigkeit noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass dies bis zum Vorlesungsbeginn der Fall sein wird.

(4) Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine bevorzugte Zulassung vorliegen, werden unter Anrechnung auf die insgesamt verfügbaren Studienplätze vorweg zugelassen. Bei Überhang bevorzugt auszuwählender Personen entscheidet das Los.

(5) Für Personen, denen auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung im Rahmen eines Zulassungsantrags für ein zurückliegendes Zulassungsverfahren ein Studienplatz mit Wirkung auf ein anderes Zulassungsverfahren zuzuweisen ist, gilt Absatz 4 entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Vergabe der Studienanfängerplätze

§ 5

Quoten

(1) Von den für Studienanfängerinnen und -anfänger nach Abzug der nach § 4 zu vergebenden Studienanfängerplätze (Studienplätze) im Haupt- und Nebenfach bzw. Unterrichtsfach sind vorweg abzuziehen

1. ein Anteil von 10 vom Hundert (v. H.) für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber im Sinne von § 6 Absatz 1 (Ausländerquote) der Summe aus den für ein Wintersemester und das darauf folgende Sommersemester festgesetzten Zulassungszahlen,
2. ein Anteil von 5 v. H. für Fälle außergewöhnlicher Härte nach § 7 (Härtequote),
3. ein Anteil von 2 v. H. für Sportlerinnen und Sportler, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Spitzenfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes für eine vom Olympiastützpunkt Hamburg/Schleswig-Holstein (OSP) betreute Sportart angehören (Spitzensportler) und aus diesem Grund an Hamburg als Studienort gebunden sind (Spitzensportlerquote); die Eigenschaft als Spitzensportler sowie die Zugehörigkeit zum Kader einer Schwerpunktsportart des OSP (Absatz 2 Nummer 3) ist durch eine Bescheinigung des OSP nachzuweisen.

(2) Die nach Abzug der nach Absatz 1 tatsächlich zu vergebenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. zu 90 v. H. nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 8,
2. zu 10 v. H. nach der Wartezeit gemäß § 10 (Wartezeitquote).

Über die Wartezeitquote ist mindestens eine Person zum Studium zuzulassen. Dies gilt nicht, wenn hierdurch weniger als zwei Studienplätze für die Vergabe über die Leistungsquote verbleiben würden. Die festgesetzten Zulassungszahlen können zur beschleunigten Vergabe der Studienplätze unter Berücksichtigung des Annahmeverhaltens in früheren Zulassungsverfahren vorläufig überschritten werden.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach den Absätzen 1 und 2 wird gerundet.

(4) Für die Quoten nach Absatz 1 Nummer 1 und nach Absatz 2 werden Ranglisten nach Maßgabe der für die jeweiligen Quoten vorgesehenen Kriterien gebildet. Eine Rangliste wird nur gebildet, wenn die Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Personen die Zahl der Studienanfänger

gerplätze in diesem Studiengang übersteigt. In der Spitzensportlerquote nach Absatz 1 Nummer 3 zunächst an Spitzensportler, die dem Kader einer Schwerpunktsportart des OSP angehören, danach noch verbleibende Studienanfängerplätze an andere Spitzensportler; übersteigt die Zahl der hierbei jeweils zu berücksichtigenden Spitzensportler die Zahl der in der Spitzensportlerquote noch zu vergebenden Studienanfängerplätze, so erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 8.

(5) Im Bachelorstudiengang Sozialökonomie sind bis zu 40 v.H. der nach Absatz 2 Nummer 1 zu vergebenden Studienanfängerplätzen Bewerberinnen und Bewerber ohne Zeugnis der Hochschulreife mit bestandener Eingangsprüfung nach § 38 HmbHG vorbehalten.

(6) In den Vorabquoten frei bleibende Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. Studienplätze, die in der Ausländerquote frei bleiben, werden nach Absatz 2 vergeben;
2. Studienplätze, die in der Härtequote oder der Spitzensportlerquote frei bleiben, werden in der jeweils anderen Quote vergeben, sofern in ihr weitere Personen zu berücksichtigen sind; anderenfalls werden sie nach Absatz 2 vergeben.

§ 6

Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber

(1) Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht nach Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind (ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber), werden zugelassen, wenn sie eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Vorbildung und ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 3) nachweisen und wenn sie die für ein Studium an der Universität erforderliche Eignung und Motivation besitzen. Deutschen gleichgestellt sind

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. Familienangehörige eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt nach Kapitel III oder IV der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 genießen,
3. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (BGBl. III 243-1), zuletzt geändert am 30. Juli 2004 (BGB I. S. 1950, 2000),
4. Ausländer und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung (§ 37 Absatz 1 HmbHG) erworben haben (Bildungsinländer).

(2) Die Feststellung der erforderlichen Eignung und Motivation nach Absatz 1 erfolgt unter Berücksichtigung der Note der Hochschulzugangsberechtigung sowie weiteren nachgewiesenen fachlichen Qualifikationen, wie z. B.

- a) besonders gute Kenntnisse der deutschen Sprache,
- b) absolvierte Studierfähigkeitstests,
- c) absolvierte studienrelevante Praktika,
- d) Empfehlungsschreiben von Lehrenden,
- e) Motivationsschreiben,
- f) Abschluss am Studienkolleg Hamburg,

g) erfolgreiche Teilnahme am Propädeutischen Vorsemester an der Universität Hamburg.

Die Fakultäten können beschließen, dass für die Feststellung der erforderlichen Eignung und Motivation zusätzliche fachspezifische Kriterien Anwendung finden.

(3) Weisen mehr ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber die Eignung und Motivation nach Absatz 2 auf als Studienplätze im Rahmen der Ausländerquote verfügbar sind, erfolgt die Auswahl nach einer Rangliste, die nach den Kriterien nach Absatz 2 gebildet wird.

(4) Bei Anwendung der Auswahl- und Zulassungskriterien dürfen behinderten Studienbewerberinnen und -bewerber auf Grund der Behinderung keine Nachteile erwachsen. Soweit eine Betroffene oder ein Betroffener einen Nachteil auf Grund der Behinderung geltend macht, ist gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte hinzuzuziehen.

§ 7

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

(1) Die Studienplätze der Härtequote nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 werden auf Antrag an Personen vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt bei Personen vor, bei denen aus gesundheitlichen Gründen oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist. Eine außergewöhnliche Härte liegt auch bei Personen vor, die aus besonderen persönlichen Umständen, insbesondere wegen der Betreuung oder Pflege eines Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder aus vergleichbaren familiären Gründen, an den Studienort Hamburg gebunden sind.

(3) Bei der Entscheidung über die Anerkennung der außergewöhnlichen Härte können nur solche Umstände berücksichtigt werden, die innerhalb der Antragsfristen nach § 22 hinreichend belegt worden sind.

(4) Liegen mehr nach Absatz 2 anererkennungsfähige Anträge vor als Studienplätze im Rahmen der Härtequote nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 zur Verfügung stehen, erhalten Personen nach Absatz 2 Satz 1 erste Priorität. Besteht auch dann noch ein Bewerberüberhang, entscheidet der Grad der Härte. Bei der Vergabe von Plätzen an Personen nach Absatz 2 Satz 2 erhalten Personen, die aus familiären Gründen an den Studienort Hamburg gebunden sind, Vorrang. Bei gleichem Rang durch vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach dem Grad der Eignung und Motivation.

§ 8

Auswahl nach dem Grad der Eignung und Motivation

(1) Für die Auswahl nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 legen die Fakultäten für ihre Studiengänge nach Maßgabe des § 5 HZG in der Satzung nach § 10 Absatz 1 HZG die Kriterien und Verfahren fest, durch die der Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin und des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf bestimmt wird.

(2) Die Satzung hat sicherzustellen, dass einer behinderten Studienbewerberin oder einem behinderten Studienbewerber durch die Gestaltung der Auswahlverfahren und -kriterien keine Nachteile auf Grund der Behinderung ent-

stehen. Soweit eine Betroffene oder ein Betroffener einen Nachteil auf Grund der Behinderung geltend macht, ist gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte hinzuzuziehen.

(3) Bei der Quotenbildung gelten § 5 Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 9

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung

(1) Für die Ermittlung und den Nachweis der Durchschnittsnote als Auswahlkriterium nach § 8 gilt Anlage 2 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung (VergabeVO Stiftung) vom 25. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 390) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der dort genannten Stiftung die Universität tritt.

(2) Weist eine Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist eine zusätzliche Bescheinigung der Einrichtung, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, vorzulegen, die dieser Anforderung genügt. Weist die Bescheinigung der Einrichtung ein Punkteergebnis aus, kann das ausgewiesene Ergebnis von der Universität in das Notensystem nach Satz 1 umgerechnet werden. Dabei wird die sich rechnerisch ergebende zweite Stelle nach dem Komma gestrichen. Wird das Gesamtergebnis in einem Zeugnis mit „sehr gut“ ausgewiesen, nimmt die Person mit der Note 1,2 am Verfahren teil. Bei „gut“ mit der Note 2,0; bei „befriedigend“ mit der Note 3,0 und bei „ausreichend“ mit der Note 3,7.

(3) Wer nachweist, dass er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, nimmt auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote am Verfahren teil.

(4) Wer die Durchschnittsnote nicht nachweist, wird hinter die letzte Person eingeordnet, für die eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann. Gleiches gilt, wenn sich die Durchschnittsnote nicht bestimmen lässt.

§ 10

Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber innerhalb der Wartezeitquote erfolgt nach der Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit). Sofern für eine Hochschulzugangsberechtigung nach dem Schulabschluss die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung vorausgesetzt wird, bleibt der Zeitpunkt des Abschlusses dieser Ausbildung außer Betracht. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Bei Personen, die den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachweisen, wird keine Wartezeit berücksichtigt.

(3) Weist jemand nach, dass er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, zu einem früheren Zeitpunkt die Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, wird bei der Ermittlung

der Wartezeit auf Antrag der frühere Zeitpunkt zugrunde gelegt.

(4) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen eine Immatrikulation an einer deutschen oder ausländischen Hochschule bestand.

(5) Es werden höchstens 10 Halbjahre berücksichtigt.

§ 11

Besonderes Auswahlverfahren

(1) Wird ein besonderes Auswahlverfahren durchgeführt, so regeln die Fakultäten das Verfahren im Einzelnen.

(2) Bei Auswahlgesprächen ist ein Protokoll zu führen. Die Fakultäten können bestimmen, dass an den Auswahlgesprächen auch Mitglieder des Fakultätsrates, die der Auswahlkommission nicht angehören, ohne Stimmrecht teilnehmen dürfen.

(3) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber im Rahmen eines schriftlichen Auswahltests eine Täuschung begangen oder sich unerlaubter Hilfsmittel bedient, so ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen.

§ 12

Rangleichheit

Bei Rangleichheit zwischen Studienbewerberinnen und -bewerbern innerhalb einer nach § 5 Absätze 1 und 2, § 6 Absatz 3 oder nach § 8 Absatz 1 zu bildenden Quote, entscheidet das Los.

Dritter Abschnitt

Zulassung zu einem höheren Fachsemester in einem Studiengang mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss

§ 13

Zulassung zu einem höheren Fachsemester/Hauptstudium

(1) In den Bachelorstudiengängen sind Bewerbungen zum zweiten Fachsemester bis zum vorletzten Fachsemester der Regelstudienzeit möglich.

Die Bewerberin oder der Bewerber für ein höheres Fachsemester wird zu dem beantragten Fachsemester zugelassen, wenn nachgewiesen ist, dass sie bzw. er in dem beantragten Studiengang immatrikuliert sind oder waren. Bei der Bewerbung ist ein Nachweis über die bisher erbrachten Studienleistungen zu führen. Bei einer Zulassung zum Hauptstudium ist der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Grundstudiums erforderlich.

(2) In den Bachelorstudiengängen ist eine Bewerbung in ein höheres Fachsemester auch unter Anrechnung von Studienleistungen, die in einem Studiengang derselben Fachrichtung erworben worden sind, möglich. Durch eine Bescheinigung der Universität Hamburg muss im Rahmen des Bewerbungsverfahrens bestätigt werden, dass unter Anrechnung der erworbenen Studienleistungen eine Fortsetzung in ein höheres (2. bis vorletztes) Fachsemester des beantragten Studiengangs möglich ist.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die die für eine Zulassung zu einem höheren Fachsemester bzw. zum Hauptstudium erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen an einer ausländischen Universität erbracht haben, können zugelassen werden, wenn die für den jeweiligen Studiengang zuständige Fakultät die Gleichwertigkeit der Prüfungs- und Studienleistungen festgestellt hat.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die von einem Diplom- oder Magisterstudiengang in einen Bachelorstudiengang derselben Fachrichtung wechseln wollen, werden zum Bachelorstudiengang zugelassen, wenn sie die für das bisherige Studium vorgesehenen Prüfungs- und Studienleistungen erbracht haben und diese den Prüfungs- und Studienleistungen entsprechen, die für den Bachelorstudiengang vorgesehen sind. Diese Bewerberinnen und Bewerber werden zu dem Fachsemester zugelassen, das dem Stand ihrer bisherigen Prüfungs- und Studienleistungen entspricht.

(5) Außer in Fällen außergewöhnlicher Härte erfolgt eine Zulassung nur bis zum vorletzten Fachsemester der Regelstudienzeit.

§ 14

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester

(1) Für den Fall, dass mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nach § 13 erfüllen, als Studienplätze unter Berücksichtigung des § 4 zur Verfügung stehen, legen die Fakultäten nach Maßgabe des § 5 und des § 8 Absatz 1 HZG in einer Satzung die Kriterien fest, durch die der Grad der Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf bestimmt wird.

(2) Die Leistungen der Hochschulzugangsberechtigung müssen in erheblichem Umfang in die Auswahlentscheidung einbezogen werden. Ferner sind die während des bisherigen Studiums erbrachten Leistungen in die Auswahlentscheidung einzubeziehen.

(3) § 8 Absätze 2 und 3 sowie § 9 gelten für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für ein höheres Fachsemester entsprechend. Für das Verfahren gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

Vierter Abschnitt

Zulassung zu einem Masterstudiengang

§ 15

Auswahl und Zulassung zu einem Masterstudiengang

(1) Zu einem Masterstudiengang im Sinne des § 54 HmbHG wird nur zugelassen, wer das dafür erforderliche Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen hat. Das Nähere, insbesondere auch die weiteren Zugangsvoraussetzungen sowie die Auswahlverfahren, regeln die Fakultäten für ihre Masterstudiengänge in Satzungen gemäß § 10 Absatz 1 HZG, in Satzungen über besondere Zugangsvoraussetzungen bzw. in den jeweiligen Prüfungsordnungen.

(2) Die Möglichkeit einer Zulassung nach § 39 Absatz 2 HmbHG bleibt unberührt.

§ 16

Quoten bei der Auswahl zu einem Masterstudiengang

(1) Von den für einen Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätzen sind nach Abzug der nach § 4 zu vergebenden Studienplätze im Haupt- und Nebenfach bzw. Unterrichtsfach ein Anteil von 10 v.H. für Fälle außergewöhnlicher Härte nach § 17 (Härtequote Masterstudiengänge) vorweg abzuziehen.

(2) Die nach Abzug der nach Absatz 1 tatsächlich zu vergebenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach § 19,

2. zu 10 v.H. nach der Wartezeit gemäß § 17 (Wartezeitquote Masterstudiengänge).

Über die Wartezeitquote ist mindestens eine Person zum Studium zuzulassen. Dies gilt nicht, wenn hierdurch weniger als zwei Studienplätze für die Vergabe nach Eignung und Motivation verbleiben würden. Die festgesetzten Zulassungszahlen können zur beschleunigten Vergabe der Studienplätze unter Berücksichtigung des Annahmeverhaltens in früheren Zulassungsverfahren vorläufig überschritten werden.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach den Absätzen 1 und 2 wird gerundet.

(4) Für die Quoten nach Absatz 1 Nummer 1 und nach Absatz 2 werden Ranglisten nach Maßgabe der für die jeweiligen Quoten vorgesehenen Kriterien gebildet. Eine Rangliste wird nur gebildet, wenn die Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Personen die Zahl der Studienanfängerplätze in diesem Studiengang übersteigt.

(5) Studienplätze, die in der Härtequote frei bleiben, werden nach § 19 vergeben.

§ 17

Auswahl nach Härtegesichtspunkten in einem Masterstudiengang

(1) Die Studienplätze der Härtequote nach § 16 Absatz 1 werden auf Antrag an Personen vergeben, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(2) Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere bei Personen vor, bei denen aus gesundheitlichen Gründen oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich ist (Eilfälle). Eine außergewöhnliche Härte liegt außerdem bei Personen vor, die aus besonderen gesundheitlichen, familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen auf Hamburg als Studienort angewiesen sind (Ortsbindungsfälle).

(3) 3 v.H. der Härtequote sind für Eilfälle, 7 v.H. der Härtequote sind für Ortsbindungsfälle zu berücksichtigen. Verbleiben innerhalb einer dieser Binnenquote freie Plätze, stehen sie der jeweils anderen Quote zur Verfügung.

(4) Bei der Entscheidung über die Anerkennung der außergewöhnlichen Härte können nur solche Umstände berücksichtigt werden, die innerhalb der Antragsfristen nach § 22 hinreichend belegt worden sind.

(5) Liegen mehr nach Absatz 2 anerkennungsfähige Anträge vor als Studienplätze im Rahmen der Härtequote nach § 16 Absatz 1 zur Verfügung stehen, entscheidet der Grad der Härte. Bei gleichem Rang durch vergleichbaren Grad der Härte erfolgt die weitere Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens nach dem Grad der Eignung und Motivation.

§ 18

Auswahl nach Wartezeit in Masterstudiengängen

(1) Die Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber innerhalb der Wartezeitquote erfolgt bei der Vergabe der Studienplätze für einen Masterstudiengang nach der Zahl der seit dem Erwerb der Zugangsberechtigung für das angestrebte Masterstudium vergangenen Halbjahre (Wartezeit). Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Zugangsberechtigung für das angestrebte Masterstudium bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis

zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Bei Personen, die den Zeitpunkt des Erwerbs der Zugangsberechtigung für das Masterstudium nicht nachweisen, wird keine Wartezeit berücksichtigt.

(3) Personen, die sich in der Abschlussphase ihres Studiums für ein Masterstudium bewerben und die Zugangsberechtigung für das angestrebte Masterstudium zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht abgeschlossen haben, werden in der Auswahl nach Wartezeit nicht berücksichtigt.

(4) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen eine Immatrikulation an einer deutschen oder ausländischen Hochschule bestand.

(5) Es werden höchstens 10 Halbjahre berücksichtigt.

(6) Bei gleichem Rang entscheidet das Los.

§ 19

Auswahl nach Eignung und Motivation in einem Masterstudiengang

(1) Für den Fall, dass mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nach § 15 erfüllen, als Studienplätze unter Berücksichtigung des § 4 zur Verfügung stehen, legen die Fakultäten nach Maßgabe des § 5 Absätze 1 und 2 und des § 9 HZG in einer Satzung gemäß § 10 Absatz 1 HZG bzw. für nicht konsekutive Studiengänge in der Prüfungsordnung die Kriterien fest, durch die der Grad der Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf bestimmt wird.

(2) Das Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses ist in die Auswahlentscheidung einzubeziehen.

(3) § 8 Absätze 2 und 3 sowie § 9 gelten für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für einen Masterstudiengang entsprechend. Für das Verfahren gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

Fünfter Abschnitt

Zulassungsantrag und Zulassungsverfahren

§ 20

Zulassungsantrag

(1) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Universität ausgegebenen Formular zu stellen. Alle Angaben sind in der von der Universität bestimmten Form nachzuweisen. Dem Zulassungsantrag sind alle auf dem Formular aufgeführten, zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Nachweise beizufügen. Ist für das Zulassungsverfahren die elektronische Form bestimmt, setzt die Teilnahme die Einrichtung eines Accounts bei der Universität voraus.

(2) Anträge, die nach dieser Satzung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen; Absatz 1 gilt entsprechend. Für ergänzende Anträge und bei Bewerbungen mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung kann gegebenenfalls eine von § 22 Absatz 2 abweichende Frist bestimmt werden.

(3) Werden von einer Person mehrere Zulassungsanträge gestellt, wird außer im Falle eines Antrags auf ein Doppelstudium und bei Studiengängen im Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung nur über den letzten, fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden. Bei

Masterstudiengängen kann bei einzelnen ausgewiesenen Kombinationen auch von diesem Grundsatz abgewichen werden.

(4) Bei Bewerbungen für Studiengänge mit einem oder mehreren Teilstudiengängen sind die gewünschten Teilstudiengänge anzugeben. Bei Lehramtsstudiengängen sind auch die Teilstudiengänge anzugeben, die nicht zulassungsbeschränkt sind, die abgeschlossen sind oder für die bereits eine Immatrikulation vorliegt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 37 Absatz 1 Nummern 3 bis 7 HmbHG müssen einen Nachweis über die Teilnahme an einem von der Hochschule angebotenen Beratungsgespräch vorlegen.

(6) Nicht formgerechte oder unvollständige Anträge sind unwirksam.

§ 21

Besondere Erklärungsspflichten

Wer einen Zulassungsantrag stellt, hat in diesem zu erklären, ob er bereits an einer deutschen oder ausländischen Hochschule immatrikuliert ist oder war und für welche Zeit er immatrikuliert war.

§ 22

Bewerbungstermine und Bewerbungsfristen

(1) Zulassungsverfahren finden für das Sommer- und Wintersemester statt, wenn in der Rechtsverordnung nach § 2 HZG keine abweichende Regelung getroffen worden ist.

(2) Der Zulassungsantrag muss vorbehaltlich des Absatzes 3 für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfristen). Dies gilt auch dann, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt beworben hatte.

(3) Sieht eine Fakultät in der Satzung nach § 10 Absatz 1 HZG ein besonderes Auswahlverfahren für Studienanfängerplätze vor, kann für den Zulassungsantrag eine von Absatz 1 abweichende Ausschlussfrist festgelegt werden.

(4) Werden die Bewerbungsfristen versäumt, gilt § 20 Absatz 6 entsprechend.

§ 23

Weiteres Zulassungsverfahren

Studienplätze, die nicht angenommen werden, werden an die rangnächsten Bewerberinnen und Bewerber der jeweiligen Quote vergeben. Von der Rangfolge kann eine Woche vor Beginn der Vorlesungszeit abgewichen werden, wenn nur so eine optimale Besetzung aller Studienplätze gewährleistet werden kann. Das weitere Zulassungsverfahren endet grundsätzlich mit Beginn der Vorlesungszeit.

Sechster Abschnitt

Zulassung

§ 24

Bekanntgabe

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich oder in elektronischer Form bekannt gegeben. Der Zulassungsbescheid enthält einen Hinweis auf die Bedingungen des § 22.

§ 25

Zulassung unter Bedingungen

(1) Die Zulassung erfolgt unter der Bedingung, dass

1. die zugelassene Person innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist schriftlich mitteilt, dass sie die Zulassung annimmt (Immatrikulationsantrag),
2. die Überprüfung der Zulassung vor der Immatrikulation deren Rechtmäßigkeit ergibt,
3. der Immatrikulation keine Hindernisse entgegenstehen,
4. die zugelassene Person am obligatorischen Lehrbetrieb des gewählten Studiengangs teilnimmt.

Die für das Zulassungsverfahren zuständige Stelle kann bestimmen, dass der Immatrikulationsantrag in elektronischer Form zu stellen ist. Die Bedingung der Nummer 4 gilt nicht für Studierende, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht am obligatorischen Lehrbetrieb teilnehmen.

(2) Soweit ein Nachweis auch nach Stellung des Zulassungsantrages erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Universität vorgesehenen Frist erbracht wird. Gleiches gilt für die Angaben zum Nebenfach gemäß § 1 Absatz 4.

(3) Eine Zulassung in Fällen des § 15 Absatz 2 erfolgt unter der Bedingung, dass der Abschluss des Bachelorstudiums bis zum Ende der Rückmeldefrist für das zweite Semester des Masterstudiums nachgewiesen wird.

§ 26

Rücknahme der Zulassung

Beruhet die Zulassung auf einem Verstoß gegen die besonderen Erklärungspflichten (§ 21) oder falschen Angaben in der Bewerbung, nimmt die Universität die Zulassung zurück und vergibt den Studienplatz entsprechend der Rangliste.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Hochschulrat der Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Wintersemester 2013/2014. Mit dem Inkrafttreten wird die Satzung der Universität Hamburg über die Zulassung zum Studium vom 14. Mai 2012/21. Mai 2012 aufgehoben.

Hamburg, den 15. Juli 2013/17. Juli 2013

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1181